



Bedingungen für Softwarekauf der Shyann Networks GmbH, Lederstr. 15, 22525 Hamburg

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung der Standardsoftware gem. Softwarekaufvertrag.
- (2) Als Dokumentation liefert die Verkäuferin eine Installationsanleitung und eine Benutzer-dokumentation in der Form, wie sie vom Hersteller mitgeliefert wird. Diese kann auch nur elektronisch oder als Onlinehilfe vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Dokumentationen der im Softwarekaufvertrag benannten Produkte werden vom Hersteller möglicherweise nur in Englisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Nicht zum Leistungsumfang gehört die Übernahme von Daten. Dies bedarf eines zusätzlichen Auftrages.

§ 2 Vergütung

- (1) Die Vergütung ist im Softwarekaufvertrag festgelegt.
- (2) Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

§ 3 Lieferung

Die Lieferung erfolgt entsprechend der Form, in der der Hersteller die Software zur Verfügung stellt. Das kann durch Datenträger oder Download erfolgen.

Lieferzeiten im Softwarekaufvertrag sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

§ 4 Rechtseinräumung

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die Software in dem Umfang zu nutzen, wie es der Hersteller in seinen Lizenzbestimmungen erlaubt. Der Kunde ist verpflichtet, sich von diesen Bestimmungen Kenntnis zu verschaffen und deren Vorgaben einzuhalten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den Datenträgern bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug mit der Kaufpreisforderung, ist die Verkäuferin berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. Nach der Rücknahme ist die Verkäuferin zur Verwertung der Kaufsache berechtigt. Der Verwertungserlös abzüglich der angefallenen angemessenen Verwertungskosten ist auf die Verbindlichkeiten der Käuferin anzurechnen.

§ 6 Allgemeine Leistungsstörungen

- (1) Setzt die Käuferin eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so kann sie den erfolglosen Ablauf dieser Frist nur dann dazu nutzen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn sie der Verkäuferin bei der Fristsetzung mitgeteilt hat, dass sie deren Leistung nach erfolglosem Ablauf der Frist nicht mehr in Anspruch nehmen will. Hat die Käuferin statt der Fristsetzung eine Abmahnung auszusprechen, so hat sie auch hier zugleich mit der Abmahnung mitzuteilen, dass sie die Leistung der Verkäuferin nach ausbleibendem Erfolg der Abmahnung nicht mehr in Anspruch nehmen will.
- (2) Die Käuferin kann wegen einer nicht in einem Mangel der Software bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die Verkäuferin diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.



§ 7 Sach- und Rechtsmängelhaftung

(1) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität von Software richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen.

(2) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

(3) Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.

(4) Die Verkäuferin kann die Nacherfüllung verweigern, solange die Käuferin die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die Käuferin kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat.

(5) Die Verkäuferin haftet nicht in den Fällen, in denen die Käuferin Änderungen an den von der Verkäuferin erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

(6) Die Käuferin wird die Verkäuferin bei der Mangelfeststellung und -Beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

(7) Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung der Verkäuferin zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann die Käuferin mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen der Verkäuferin zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, die Käuferin hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

§ 8 Haftung im Übrigen

(1) Die Verkäuferin haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Käuferin regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die Verkäuferin schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob die Verkäuferin ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

(3) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf EUR 1.000.000,00 pro Schadensfall und insgesamt auf EUR 1.000.000,00 aus dem Vertragsverhältnis.

(4) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die Verkäuferin insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es die Käuferin unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

§ 9 Installation

(1) Die Installation der Software erfolgt durch die Käuferin.

(2) Eine Schulung zur Nutzung der Software kann von der Käuferin gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

(2) Mediationsklausel

Im Fall von Streitigkeiten werden die Parteien zunächst versuchen, den Konflikt durch Verhandlungen beizulegen. Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren durchführen. Können Sie sich auf einen Mediator nicht einigen, soll die für den Sitz der Gesellschaft bzw. des Kunden zuständige Industrie- und Handelskammer ersucht werden, einen geeigneten, in der



Wirtschaftsmediation erfahrenen Mediator zu benennen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.

Während der Mediation ist keine Partei berechtigt, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Durch diese Vereinbarung ist jedoch keine Partei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.

(3) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

(5) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(6) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

(7) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(8) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

